



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 752-776)
Titel	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
Ordnungsnummer	177.10
Datum	27.09.1998

[S. 752] I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

§ 1. Diesem Gesetz untersteht das Personal des Staates und seiner unselbständigen Anstalten. Allgemeines

Für die Lehrkräfte an Seminaren, Mittelschulen und Berufsschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.

§ 2. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Mitglieder von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben diesem Gesetz unterstellen. Behörden im Nebenamt

B. Begriffe

§ 3. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Staatsdienst stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Angestellte

§ 4. Anstellungsbehörde ist die gemäss § 12 als für die Anstellung zuständig bezeichnete Instanz, soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist. Anstellungs- und Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Kassationsgericht, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht, das Verwaltungsgericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen. // [S. 753]

C. Personalpolitik

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik: Grundsätze und Instrumente der Personalpolitik

- a) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung und der Rechtspflege, an den Bedürfnissen des Staatspersonals, am Ziel



der Bürgernähe sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und Personal an,

- b) sie will dem Staat geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln,
- c) sie nutzt und entwickelt das Potential der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert,
- d) sie verwendet besondere Sorgfalt auf die Auswahl der Vorgesetzten,
- e) sie unterstützt und fördert das Angebot von Ausbildungsplätzen,
- f) sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten,
- g) sie fördert flexible Arbeitsmodelle,
- h) sie verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer,
- i) sie fördert die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten.

Der Regierungsrat schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals, und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung.

D. Gesamtarbeitsverträge

§ 6. Der Regierungsrat kann in Bereichen, zu deren Regelung er abschliessend zuständig ist, mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen abschliessen.

Grundsätze

Der Gesamtarbeitsvertrag wird Bestandteil der einzelnen Arbeitsverhältnisse.

Gesamtarbeitsverträge für Personal der Rechtspflege werden vom Regierungsrat zusammen mit dem zuständigen obersten kantonalen Gericht abgeschlossen. // [S. 754]

II. Arbeitsverhältnis

A. Art der Anstellung, Stellenplan

§ 7. Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.

Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses
Stellenpläne

§ 8. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte bezeichnen die Instanzen, welche die Stellenpläne festlegen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.

B. Begründung

§ 9. Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Ausschreibung



§ 10. Bei der Bewerbung für eine Anstellung sind die Ausweise über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit vorzulegen.

Bewerbung

Die Anstellungsbehörde kann weitere Erfordernisse aufstellen. Sie kann zusätzliche Informationen einholen, eine Eignungsabklärung anordnen und, sofern die Stelle dies erfordert, die Anstellung vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen.

§ 11. Voraussetzung für eine Anstellung ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Voraussetzungen
der Anstellung

Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen ist in der Regel das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. Der Regierungsrat bezeichnet diese Funktionen.

§ 12. Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

Entstehung des
Arbeits-
verhältnisses

Es kann in besondern Fällen mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abweichen.

Der Regierungsrat bezeichnet die Anstellungsbehörde, soweit sich diese nicht aus der Verfassung oder besondern gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Er bezeichnet ferner die Fälle, in denen ein Vertrag zulässig ist, und regelt das Verfahren der Anstellung.

// [S. 755]

C. Dauer

§ 13. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

Dauer im
allgemeinen

Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten nach dessen Ablauf als unbefristet. Wird das befristete Arbeitsverhältnis weiter verlängert, hat es die Wirkungen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Anstellungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter oder mit aus ändern Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.

Alle diesem Gesetz unterstehenden Arbeitsverhältnisse, ungeachtet des Beschäftigungsgrades, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt. Unbezahlte Urlaube, soweit sie insgesamt sechs Monate übersteigen, werden nicht angerechnet.

§ 14. Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

Probezeit

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.



Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

§ 15. In bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer Vorbehalten für

Wahl auf
Amtsdauer

- a) die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk gewählten Angestellten,
- b) die dem Gesetz unterstellten Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben.

Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder der Kantonsrat Wahlorgan sind.

D. Beendigung

§ 16. Das Arbeitsverhältnis endet durch

Beendigungs-
gründe

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,
- d) Auflösung aus wichtigen Gründen, // [S. 756]
- e) Entlassung invaliditätshalber,
- f) Altersrücktritt, Entlassung altershalber,
- g) Tod,
- h) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Angestellten.

§ 17. Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

Kündigung, Fristen
und Termine

- a) im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate,
- c) im 4. bis 9. Dienstjahr drei Monate,
- d) ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate.

Für Angehörige des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr sechs Monate. Der Regierungsrat bezeichnet die entsprechenden Funktionen.

Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Regierungsrat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.



§ 18. Die Kündigung wird durch die Anstellungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Innerhalb der Kündigungsfrist kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.

Kündigungsschutz
1. Verfahren und Voraussetzungen der Kündigung, Entschädigung

Die Kündigung durch den Staat darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und wird der oder die Angestellte nicht wiedereingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung nach § 26 bleibt vorbehalten.

§ 19. Bevor die Anstellungsbehörde eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, räumt sie dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein.

2. Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten

Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung belegt werden. // [S. 757]

§ 20. Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

3. Kündigung zur Unzeit

Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.

§ 21. Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Gleichstellungsgesetz. Ausgenommen ist die gerichtliche Anordnung der provisorischen Wiedereinstellung des oder der Angestellten für die Dauer des Verfahrens.

4. Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

§ 22. Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Eine Abfindung nach § 26 bleibt vorbehalten.

§ 23. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes beendet werden.

Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen



Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss § 26 ausgerichtet werden.

§ 24. Der Regierungsrat regelt das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität.

Entlassung wegen
Invalidität und
altershalber,
Altersrücktritt

Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt und die Entlassung altershalber richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal.

§ 25. Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endigt mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

Angestellte auf
Amtsdauer

Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Staates beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Die §§ 22 und 24 gelten auch für Angestellte auf Amtsdauer.
// [S. 758]

§ 26. Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Staates und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze ausbezahlt werden.

Abfindung

Erfolgt die Auflösung, weil die Stelle aufgehoben wird, ist den Angestellten nach Möglichkeit eine andere zumutbare Stelle anzubieten.

Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung des oder der Angestellten, wegen Ablauf der Amtsdauer mit Verzicht auf Wiederwahl, bei Entlassung gewählter Angestellter auf eigenes Gesuch, bei Altersrücktritt sowie bei Beendigung gemäss § 16 lit. b, d, e und g.

Der Regierungsrat regelt die Festsetzung der Abfindung und bestimmt einen nach dem Alter abgestuften Rahmen als Richtlinie. Die Abfindung beträgt höchstens fünfzehn Monatslöhne.

Die Abfindung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit, der Kündigungsgrund sowie der neue Lohn, falls der oder die Angestellte weiterbeschäftigt wird. Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal beginnen erst nach Ablauf der Zeitspanne, für die eine Abfindung ausgerichtet wird.

§ 27. Kommt es infolge von Stellenabbau zu Kündigungen, legen der Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht unter Beizug der Personalverbände einen Sozialplan fest. Dieser regelt die

Sozialplan



Leistungen des Staates, wobei sie sich nach § 26 ausrichten. Er kann auch zusätzliche oder Leistungen anderer Art vorsehen.

E. Versetzung, vorsorgliche Massnahmen und Verweis

§ 28. Die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde kann Angestellte, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit versetzen.

Versetzung

§ 29. Angestellte können von der Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

Vorsorgliche
Massnahmen

- a) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, oder // [S. 759]
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

Zur Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist unverzüglich der in Abs. 1 bezeichneten Instanz zur Genehmigung zu unterbreiten, die auch über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes entscheidet. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.

§ 30. Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde einen Verweis aussprechen.

Verweis

Der Verweis erfolgt mündlich nach Abklärung des Sachverhaltes und Anhörung der Betroffenen. Er ist protokollarisch zusammen mit einer Stellungnahme des oder der Betroffenen festzuhalten.

Im Falle eines Verweises muss zwingend eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt werden.

F. Rechtsschutz

§ 31. Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

Anhörungsrecht

Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.

§ 32. Der Staat schützt seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

Schutz vor
ungerechtfertigten
Angriffen,
Kostenersatz

Der Regierungsrat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer



Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

§ 33. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Staatspersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. // [S. 760]

Weiterzug
personal-
rechtlicher
Entscheidungen

G. Datenschutz

§ 34. Der Staat bearbeitet nur Personendaten seiner Angestellten, die für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind. Zu einem andern Zweck dürfen Personendaten ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht bearbeitet werden.

Bearbeiten von
Personendaten
der Angestellten

Die Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. Sie sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.

Personendaten dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Anstellungsverhältnis notwendig und geeignet sind. Diese Daten sind bei Nichtanstellung zurückzugeben oder zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.

§ 35. Personendaten der Angestellten dürfen bekanntgegeben werden

Bekanntgabe von
Personendaten

- a) wenn eine gesetzliche Grundlage es erlaubt, oder wenn es im Einzelfall zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Empfänger notwendig ist,
- b) wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat,
- c) für Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke im Sinne der Bestimmungen über den Datenschutz.

Nach dem Austritt von Angestellten aus dem Staatsdienst ist die Bekanntgabe ihrer Personendaten nur nach Abs. 1 lit. a und b zulässig.

§ 36. Nach dem Austritt von Angestellten aus dem Staatsdienst bewahren die zuständigen Stellen die notwendigen Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen während der festgelegten Dauer auf. Danach werden sie vorbehältlich der Bestimmungen über die Archivierung vernichtet.

Aufbewahrung
nach Austritt aus
dem Staatsdienst

§ 37. Die Angestellten haben das Recht auf

- a) Einsicht in die sie betreffenden Personendaten,
- b) Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Personendaten,
- c) Anbringung eines Vermerks, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden kann,

Rechte der
Angestellten
1. Grundsatz



d) Sperrung der Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen. // [S. 761]

§ 38. Die Einsicht in Personendaten kann zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen verweigert oder eingeschränkt werden. Eine Verweigerung oder Einschränkung ist zu begründen. In diesen Fällen ist der wesentliche Inhalt der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

2.
Einschränkungen

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Rechte

§ 39. Der Staat achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Er nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

Schutz der
Persönlichkeit

Er trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Angestellten erforderlichen Massnahmen.

§ 40. Der Regierungsrat regelt die Entlohnung der Angestellten.

Lohn

Die Stellen werden entsprechend ihren Anforderungen in Funktionsgruppen eingereiht, denen Lohnrahmen zugeordnet werden. Der Lohn berücksichtigt die Leistung und die Erfahrung.

Der Regierungsrat setzt ferner die Löhne, Taggelder und Vergütungen für Personen fest, die nach § 2 diesem Gesetz unterstellt sind.

Die Löhne und weiteren Vergütungen können unter Beachtung der Kündigungsfristen für das Personal gemäss § 17 jederzeit auf dem Verordnungsweg geändert werden.

§ 41. Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Teuerungszulagen. Diese werden in den Grundlohn eingebaut und versichert.

Teuerungszulagen
und Kinderzulagen

Die Angestellten haben Anspruch auf Kinderzulagen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 42. Der Regierungsrat regelt

Dienstliche
Auslagen,
Sachschaden

a) den Ersatz der dienstlichen Auslagen,

b) den Ersatz von Sachschaden, den Angestellte im Zusammenhang mit der Dienstausbübung erleiden.

§ 43. Der Regierungsrat regelt

Ferien und Urlaub,
Mutterschaft,
Krankheit und
Unfall

a) den Ferienanspruch,

b) den Anspruch der weiblichen Angestellten auf bezahlten Mutterschaftsurlaub,

c) den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär- und Zivildienst, Dienst in zivilen Führungsstäben, bei humanitären Einsätzen sowie bei Zivildienst, // [S. 762]

d) die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung.



§ 44. Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.

Vereinsfreiheit

§ 45. Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet. Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsbehörde die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.

Niederlassungs-
freiheit

§ 46. Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

Mitarbeiter-
beurteilung,
Arbeitszeugnis

Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

§ 47. Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht den betroffenen Personalverbänden das Recht zur Vernehmlassung zu.

Mitsprache
1. Personal-
verbände

Der Regierungsrat anerkennt Personalverbände, die wesentliche Teile des Personals vertreten, als ständige Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen.

§ 48. Der Regierungsrat regelt das Recht zur Bildung von Personalausschüssen und deren Stellung, namentlich deren Mitwirkungsrechte. Die Personalausschüsse sollen ihr Recht auf Information und Vernehmlassung in allgemeinen personalrechtlichen Belangen in der Regel durch die Personalverbände wahrnehmen lassen.

2. Personal-
ausschüsse,
Information,
besondere
Mitwirkungsrechte
des Personals

Der Regierungsrat regelt ferner das Informationsrecht und die besondern Mitwirkungsrechte des Personals in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie bei Betriebsschliessungen.

Die Vorgesetzten informieren die Angestellten unter Wahrung von persönlichen und betrieblichen Interessen möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind.

Für die Angestellten der Gerichte und Notariate bleibt das Gerichtsverfassungsgesetz vorbehalten.

Der Regierungsrat regelt das betriebliche Vorschlagswesen.

// [S. 763]

B. Pflichten

§ 49. Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich

Grundsatz



auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren.

§ 50. Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Annahme von
Geschenken

Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

§ 51. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

Amtsgeheimnis

Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 52. Der Regierungsrat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.

Arbeitszeit

Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

§ 53. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

Neben-
beschäftigung

Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die obersten kantonalen Gerichte können die Bewilligungspflicht auf zusätzliche Tatbestände ausdehnen. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

§ 54. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der Vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

Öffentliche Ämter

Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden. // [S. 764]

§ 55. Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Vertrauens-
ärztliche
Untersuchung

IV. Schlussbestimmungen

§ 56. Der Regierungsrat erlässt gemäss §§ 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 17 Abs. 2, 26 Abs. 4, 40, 41, 47 Abs. 2 sowie 48 Abs. 1 und 2 Personalverordnungen für die Verwaltung und für die Angehörigen der Kantonspolizei, sowie für die Lehrkräfte an den Mittelschulen, an

Vollzug



Seminaren und an den Berufsschulen. Diese Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Regierungsrat erlässt die weiteren Verordnungen zum Vollzug des Gesetzes.

Die vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen gelten auch für das Personal der Rechtspflege, soweit die obersten kantonalen Gerichte nicht in von ihnen gemeinsam erlassenen Verordnungen für ihr Personal ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. Die Genehmigungspflicht richtet sich nach Abs. 1. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte hören einander vor dem Erlass ihrer Verordnungen an.

Das Personalamt bearbeitet die personalpolitischen Fragen für den Regierungsrat und bereitet personalrechtliche Erlasse vor. Es wirkt auf den rechtsgleichen und einheitlichen Vollzug des Personalrechts der Gesamtverwaltung hin und unterstützt darin die Direktionen.

§ 57. Für alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse. Soweit bisherige Anstellungsverhältnisse mit dem neuen Personalrecht nicht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Vorbehalten bleiben Abs. 2 bis 4.

Übergangs-
bestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Amtsdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt, sofern ihre Wahl oder Wiederwahl mit einem Vorbehalt in bezug auf die Aufhebung der Amtsdauer erfolgt ist und diese nicht beibehalten wird.

Für ohne Vorbehalt gewählte Beamtinnen und Beamte gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses das alte Recht.

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten des Personalgesetzes bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht. // [S. 765]

§ 58. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

a) das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926:

§ 72 Abs. 1 unverändert.

VI.
Arbeitsverhältnis,
vorzeitige
Entlassung

Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss für das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals.

b) das Wahlgesetz vom 4. September 1983:

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynoden, der kantonalen Ombudsperson, der Notare und der weiteren Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer

Amtsdauer



vorsieht, sowie der Volksschullehrer beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Richter, der Geschworenen und der Pfarrer sechs Jahre.

Die Amtsdauer beginnt bei Behörden mit ihrer Konstituierung, spätestens am 1. Juli des Wahljahres, und bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten am 1. Juli des Wahljahres, sofern keine andere Regelung besteht. Die Amtsdauer der Lehrkräfte der Volksschule und der Schulbehörden beginnt mit dem Schuljahresbeginn im Wahljahr.

§ 48. Vor Ablauf ihrer Amtsdauer werden für alle Behörden und Angestellten, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, Erneuerungswahlen durchgeführt. Die Verordnung regelt die Kehrordnung.

Erneuerungs-
wahlen

§ 50. Die neugewählten Behörden konstituieren sich, sobald sie beschlussfähig sind, und wählen die von ihnen zu bestellenden Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, soweit die Amtsdauern übereinstimmen.

2. durch Behörden

Soweit die Wahl der Angestellten der Gemeinden, der kantonalen Verwaltung, der Bezirksverwaltung und der kirchlichen Verwaltungen vom Gesetz vorgesehen ist, erfolgt sie auf den 1. Juli des der Erneuerung der Wahlbehörde folgenden Jahres, die Wahl der Volksschullehrer auf den Schuljahresbeginn zwei Jahre nach der Erneuerungswahl der Schulpflegen. // [S. 766]

In §§ 106 Ziff. 2, 107, 108 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 8 bis 11 sowie 108 Abs. 2 werden die Ausdrücke «Beamter und/oder Angestellter» sowie «Beamte und/oder Angestellte» ersetzt durch «Angestellter» oder «Angestellte».

c) das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899:

§§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 9. Zur Besorgung der Geschäfte der Staatskanzlei und der Direktionen wird das notwendige Personal angestellt.

§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

Titel vor § 53:

Vierter Abschnitt: Besoldungen des Regierungsrates

§ 55. Die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates werden durch den Kantonsrat festgesetzt.

§§ 11, 53, 54, 56, 57, 61 und 62 werden aufgehoben.

d) Gesetz über die Bezirks Verwaltung vom 10. März 1985:

§ 4 Abs. 2. Die Bezirksbehörden können Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse einzelnen Angestellten übertragen.

§§ 5 und 6 werden aufgehoben.



§ 9 Abs. 2. Der Bezirksrat stellt den Ratsschreiber und die allfälligen Stellvertreter an.

e) das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959:

§ 36 Abs. 2. Das Verwaltungsgericht stellt den Generalsekretär, dessen Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an.

§ 37 Abs. 2 wird aufgehoben. // [S. 767]

§ 76 Abs. 1. Mit dem Rekurs können Disziplinar massnahmen der obersten kantonalen Gerichte, des Erziehungsrates, des Kirchenrates und der römisch-katholischen Zentralkommission, der Ombudsperson sowie erstinstanzliche Rekursentscheide über Disziplinar massnahmen anderer Organe angefochten werden.

§ 87 Abs. 1 Satz 1. Der Kantonsrat wählt die kantonale Ombudsperson und ihre Ersatzleute für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Im ganzen Gesetz wird der Ausdruck «Ombudsmann» ersetzt durch «Ombudsperson».

f) das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963:

§ 10. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Organisation und Geschäftsführung der kirchlichen Behörden und Angestellten, für die Beschränkungen der Wählbarkeit infolge Unvereinbarkeit von Ämtern und wegen Verwandtschaft, für die Verwaltung der Kirchgemeindegüter und für die Erhebung von Kirchgemeindesteuern die gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Anwendung
staatlichen Rechts

Die Kirchenordnung kann Abweichungen vom Personalgesetz festlegen. Der Kirchenrat regelt in einer Personalverordnung die Einzelheiten. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode und zusätzlich der Genehmigung des Regierungsrates, soweit staatliche Mittel für Besoldungen eingesetzt werden, und soweit die vom Gesetz eingeräumte Autonomie der Kirchgemeinden eingeschränkt wird.

g) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:

§ 9. Das Bezirksgericht wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und stellt den Gerichtsschreiber an.

Präsident und
Gerichtsschreiber

§ 15. Das Bezirksgericht wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten und stellt den Gerichtsschreiber an.

Präsident und
Gerichtsschreiber

§ 29. Das Bezirksgericht stellt den Gerichtsschreiber sowie das juristische und administrative Personal an.

Juristisches und
administratives
Personal

Abs. 2 unverändert. // [S. 768]

§ 40. Das Obergericht stellt den Generalsekretär, dessen Stellvertreter, die Gerichtsschreiber des Handelsgerichts und des

Juristisches und
administratives
Personal



Geschworenengerichts sowie das juristische und administrative Personal an.

§ 68. Das Kassationsgericht stellt den Generalsekretär, dessen Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an.

Juristisches und
administratives
Personal
Ausserordentliche
Bezirksanwälte

§ 81. Der Regierungsrat stellt die ausserordentlichen Bezirksanwälte nach allgemeinem Personalrecht an.

§ 87 Abs. 1 Satz 1. Die Staatsanwaltschaft besteht aus acht Staatsanwälten, die vom Regierungsrat angestellt werden.

§ 108 Abs. 1 Satz 2. Die Aufsichtsbehörde kann die notwendigen Massnahmen verfügen, insbesondere die Zuweisung des Prozesses an einen ändern Einzelrichter, einen ändern Referenten oder eine andere Gerichtsabteilung anordnen, wobei sie auch Ersatzrichter einsetzen kann.

§ 121 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 125 Abs. 1 Satz 3. Massnahmen nach § 121 Abs. 2 bleiben dem Präsidenten der Gesamtbehörde vorbehalten.

§ 208 Abs. 1 wird aufgehoben.

Titel nach § 209:

VII. Abschnitt: Die Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte

§ 210. Als oberste kantonale Gerichte gelten das Kassationsgericht, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht und das Verwaltungsgericht.

Allgemeines

Die obersten kantonalen Gerichte sind in ihrer Justizverwaltung unabhängig. Die Justizverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Organisation der gerichtsübergreifenden Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte sowie der ihnen unterstellten Gerichte, Behörden und Amtsstellen.

§ 211. Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane sind:

Gerichts
übergreifende
Justizverwal-
tungsorgane

1. der Plenarausschuss der Gerichte;
2. die Verwaltungskommission der Gerichte. // [S. 769]

§ 212. Mitglieder des Plenarausschusses sind:

Plenarausschuss
der Gerichte

1. die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte oder deren Stellvertreter;
2. vier vom Plenum des Kassationsgerichts delegierte Kassationsrichter;
3. sechs vom Plenum des Obergerichts delegierte Obergerichter;
4. vier vom Plenum des Sozialversicherungsgerichts delegierte Sozialversicherungsrichter;
5. vier vom Plenum des Verwaltungsgerichts delegierte Verwaltungsrichter.



Der Plenarausschuss verhandelt und beschliesst unter dem Vorsitz des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Verwaltungskommission. Jedes oberste kantonale Gericht muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Sekretär der Verwaltungskommission amtiert als Protokollführer.

Wahlen und Beschlüsse des Plenarausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens 13 seiner Mitglieder. Die Generalsekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Einberufung des Plenarausschusses erfolgt auf Beschluss der Verwaltungskommission durch deren Präsidenten.

§ 213. Die Verwaltungskommission der Gerichte setzt sich zusammen aus den Präsidenten der obersten kantonalen Gerichte. Die Präsidenten können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts an den Kommissionssitzungen vertreten lassen.

Verwaltungs-
kommission der
Gerichte

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten.

Die Generalsekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Als Kommissionssekretär amtiert der Generalsekretär des Gerichts, dem der Präsident angehört.

Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben dem Kommissionssekretär als Protokollführer alle obersten kantonalen Gerichte vertreten sind. Wahlen und Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Der Präsident versammelt die Kommission, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat die Kommission überdies einzuberufen, wenn ein anderes Mitglied es verlangt. // [S. 770]

§ 214. Die Zuständigkeit der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane zur Justizverwaltung für alle Gerichte des Kantons und der ihnen unterstellten Behörden und Amtsstellen ist nur insoweit gegeben, als sie im folgenden ausdrücklich bestimmt wird.

Zuständigkeiten
der gerichts-
übergreifenden
Justizverwaltungs
organe
a) Allgemeines

Im übrigen bleiben die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte zur Justizverwaltung Vorbehalten.

§ 215. Der Plenarausschuss erlässt die ergänzenden Verordnungen der obersten Gerichte im Sinne von § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes.

b) Plenar-
ausschuss

Der Plenarausschuss erlässt ferner Verordnungen über:

1. die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen;
2. die Gerichtsauditoren;
3. die Akteneinsicht durch Gerichtsberichterstatter und andere Dritte.



§ 216. Die Verwaltungskommission der Gerichte bereitet die Geschäfte des Plenarausschusses vor und stellt diesem Antrag.

c) Verwaltungs-
kommission

Sie besorgt den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat in Geschäften, welche die kantonale Justiz als Ganzes betreffen, sowie im Zusammenhang mit dem Voranschlag.

Sie kann bei Einstimmigkeit zu Geschäften, namentlich zu Gesetzesentwürfen, welche für die kantonale Justiz als Ganzes von Bedeutung sind, Stellung nehmen.

In §§ 37, 49 Abs. 2, 75, 82, 109 Abs. 2 und 203 werden die Ausdrücke «Beamter» sowie «Beamte und Angestellte» ersetzt durch «Angestellter» oder «Angestellte».

h) das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993:

§ 8. Das Gesamtgericht wählt

Wahlen,
Personalrecht

Lit. a) und b) unverändert;

Lit. c) wird aufgehoben.

Das Gesamtgericht stellt die Mitglieder des Sekretariats und das übrige Personal an und setzt die Besoldungen nach den entsprechenden Ansätzen für die Angestellten des Obergerichts fest.
// [S. 771]

i) das EG zum ZGB vom 2. April 1911:

§ 27. Jede Gemeinde hat einen Zivilstandsbeamten und einen Stellvertreter, die vom Gemeinderat ernannt werden. Der Regierungsrat kann einer Gemeinde bewilligen, mehrere Zivilstandsbeamte mit gegenseitiger Stellvertretung zu ernennen.

§ 28 wird aufgehoben.

§ 220. Schuldbrief und Gült werden durch den Grundbuchverwalter unterzeichnet (Art. 857 ZGB).

Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 246. Abs. 1 und 2 unverändert.

Auf Verlangen beglaubigt die vom Regierungsrat bezeichnete Stelle die Unterschriften der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen und bezeugt deren Befugnis, Beglaubigungen vorzunehmen.

j) das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993:

§ 21 Abs. 1 Satz 1. Der Regierungsrat stellt als Aufsichtsstelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz nach den Bestimmungen des Personalrechts an.

k) das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985:

§ 12 Abs. 2. Als Notar-Stellvertreter kann angestellt werden, wer das Wahlfähigkeitszeugnis besitzt oder einen Fähigkeitsausweis, der zur Ausübung dieser Funktion berechtigt.



§ 19. Die Anstellung der Notar-Stellvertreter und der übrigen Mitarbeiter erfolgt auf Antrag des Notars durch das Obergericht.

Anstellungs-
behörde

§ 22. Ordnungsstrafen gemäss Art. 14 Abs. 2 SchKG und Art. 957 Abs. 2 ZGB, die über Rüge, Verweis und Busse hinausgehen, können nur durch das Obergericht angeordnet werden.

Ordnungsstrafen

§ 35 Abs. 4 Satz 1. Das Obergericht stellt die Notariatsinspektoren und ihre Adjunkte an.

In §§ 13–15 und 37 lit. b wird der Ausdruck «Beamte oder Angestellte» ersetzt durch «Angestellte». // [S. 772]

l) die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976:

§ 218 Abs. 3 wird aufgehoben.

m) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1913:

Titel: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum SchKG)

§ 15. Betreibungs- und Konkursbeamte sowie Angestellte derselben, welche dem Verbot des Art. 11 des Bundesgesetzes zuwiderhandeln oder ihre amtliche oder dienstliche Stellung anderweitig missbrauchen, sind, wenn kein strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen vorliegt, disziplinarisch verantwortlich, soweit entsprechende Massnahmen vorgesehen sind.

n) das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866:

§ 1. Verwaltungsstellen und Gerichte sind berechtigt, Disziplinarfehler ihrer Mitglieder sowie der ihnen untergeordneten Behörden und deren Mitglieder, ferner der ihnen unterstehenden Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten und der bei ihnen in mündlichen oder schriftlichen Verfahren stehenden Privaten durch Ordnungsstrafe zu rügen.

Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personen, die dem Personalgesetz unterstehen. Vorbehalten bleiben ferner besondere gesetzliche Bestimmungen über das Disziplinarrecht einzelner Behörden, Beamtinnen und Beamter sowie Angestellter.

Massnahmen, die keinen Strafzweck verfolgen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2. Als Disziplinarfehler gilt jede rechtswidrige und schuldhaft Verletzung der Dienstpflichten, insbesondere

- a) jedes Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemässen Gang, das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit der staatlichen Tätigkeit zu beeinträchtigen;
- b) jedes Verhalten im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, das geeignet ist, die Würde von Menschen zu verletzen;
- c) die Störung der vorgeschriebenen Verfahrensordnung;



d) die Verletzung des für amtliche Handlungen gebotenen Anstandes.

// [S. 773]

§ 3. Disziplinarfehler verjähren ein Jahr, nachdem sie der zu ihrer Verfolgung zuständigen Behörde bekannt geworden sind.

Die Verjährungsfrist ruht, solange ein von der betroffenen Person ergriffenes Rechtsmittel gegen die Disziplinar massnahme anhängig ist. Die Verfolgung des Disziplinarfehlers verjährt jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Begehung.

Abs. 3 unverändert.

§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4 a. Für die Zumessung und den Vollzug von Bussen sind Art. 48 Ziff. 2 und 3 und Art. 49 Ziff. 1, 2 und 4 StGB anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6 wird aufgehoben.

o) das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859:

§ 193 wird aufgehoben.

§ 194. Der unbefristeten geht in der Regel eine befristete Anstellung voran.

§ 200 wird aufgehoben.

§ 201. Der Regierungsrat ernennt die Rektoren und Prorektoren der Kantonsschulen.

§ 293 wird aufgehoben.

p) das Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984:

§ 5 wird aufgehoben.

§ 9 Abs. 1. Die auf Amtsdauer gewählten Schulleiter und Lehrer sowie das weitere gewählte Personal treten auf den Zeitpunkt der Übernahme der Schule in den Dienst des Staates und gelten gemäss den allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen als unbefristet angestellt. // [S. 774]

q) das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987:

§ 20. Abs. 1 bis 3 unverändert.

Die Aufsichtskommission einer staatlichen Berufsschule stellt der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Antrag auf Anstellung der Schulleitung sowie der Hauptlehrerinnen und Hauptlehrer.

Die Aufsichtskommission einer nichtstaatlichen Berufsschule stellt die Lehrkräfte unter Vorbehalt der Genehmigung der Besoldungseinreihung durch die für das Bildungswesen zuständige Direktion und die Schulleitung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates an.

Aufsichts-
kommission



Abs. 6 unverändert.

r) das Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897:

§ 5. Die Offiziere werden nach Massgabe der personalrechtlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat oder die für das Polizeiwesen zuständige Direktion angestellt.

§ 6 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 10. Anstelle der Übernahme der ärztlichen Behandlungskosten durch den Staat wird den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personalgesetzes aktiven Korpsangehörigen im Sinne einer befristeten und degressiven Übergangslösung ein jährlich abnehmender Betrag ausgerichtet. Im ersten Jahr werden Fr. 2000 ausgerichtet. Dieser Betrag reduziert sich in jedem Folgejahr um Fr. 200. Dieser Betrag ist nicht Bestandteil der versicherten Besoldung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 17 Abs. 2. Dieselbe regelt insbesondere:

Lit. a) unverändert;

Lit. b) wird aufgehoben;

Lit. c) wird lit. b);

Lit. d) wird aufgehoben. // [S. 775]

s) das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975:

§ 337 Abs. 3. Das juristische und administrative Personal wird vom Regierungsrat oder von der von diesem bezeichneten nachgeordneten Instanz angestellt.

t) das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981:

§ 10 Abs. 2 Satz 1. Das Arbeitsverhältnis des Personals ist öffentlichrechtlich. Satz 2 unverändert.

u) das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975:

§ 6. Für jeden Kreis ernennt die zuständige Direktion die notwendige Zahl nebenamtlicher Kreisschätzer.

Kreisschätzer

Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die zuständige Direktion auch vollamtliche Kreisschätzer ernennen.

§ 7. Die zuständige Direktion ernennt die notwendige Zahl nebenamtlicher Blitzschutzaufseher.

Blitzschutz-
aufseher

v) das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979:

§ 5. Der Regierungsrat oder die zuständige Direktion stellt die Schuldirektoren und die Hauptlehrer nach den Bestimmungen des Personalgesetzes an.

c) Schulleitung,
Lehrerschaft

w) das Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976:



§ 37 Abs. 1. Die zuständige Direktion stellt Fischereiaufseher an und bestimmt ihre Aufgaben. // [S. 776]

§ 59. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Inkrafttreten

Ein Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt die Annahme der Verfassungsbestimmungen über die Änderung des Personalrechts in der Volksabstimmung voraus. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1998

Zahl der Stimmberechtigten	766212
Eingegangene Stimmzettel	344936
Annehmende Stimmen	261409
Verwerfende Stimmen	49062
Ungültige Stimmen	2542
Leere Stimmen	31923

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 9. November 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.03.2015]